

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Raths der Stadt Leipzig.

Nº 210.

Dienstag den 29. Juli.

1862.

## Bekanntmachung.

Die Fleischbank Nr. 53 in den Fleischhallen der Georgenhalle nebst zugehöriger Kellerabtheilung soll vom Ersten künftigen Monats ab anderweit an den Meistbietenden vermietet werden.

Mietlustige haben sich Donnerstag den 31. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr an Rathsstelle einzufinden, ihre Gebote zu thun und darauf weiterer Beschlussfassung des Raths, welchem die Auswahl unter den Licitanten, sowie jede sonstige Entschließung vorbehalten bleibt, sich zu gewärtigen.

Die Licitations- und Mietbedingungen liegen an Rathsstelle zur Einsicht aus.

Leipzig, den 22. Juli 1862.

Des Raths der Stadt Leipzig Finanz-Deputation.

## Das Gesetz, die Militärgerichtsverfassung betreffend, vom 23. April 1862.

Das vor wenigen Tagen publicirte Gesetz, die Militärgerichtsverfassung betreffend, vom 23. April d. J. ist von so allgemeinem Interesse und berührt zugleich, was man kaum erwartet, hauptsächlich in dem vorletzten Abschnitte, die Rechtsverhältnisse aller Staatsbürger, welchen Militärpersonen als Schuldner gegenüberstehen, in einer Weise, daß es, namentlich denen, welche das Gesetz- und Verordnungsblatt nicht halten, gleichwohl aber mit der neuen organischen Gesetzgebung sich wenigstens einigermaßen vertraut machen wollen, wünschenswerth erscheinen muß, den Hauptinhalt dieses Gesetzes kennen zu lernen. Wir wollen es daher versuchen, denselben in Folgendem in der Kürze zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der erste Abschnitt handelt von den zu Ausübung der Militärgerichtsbarkeit bestellten Behörden. Die untere Instanz bilden wie zeithher die Kriegsgerichte, und zwar je eines für jede Linieninfanterie- und eines für die Jägerbrigade, je eines für jedes Reiterregiment, eines für das Artilleriecorps, eines für das Gardettencorps und die Artillerieschule, eines für die Festung Königstein, so wie nächstdem das Stabskriegsgericht zu Dresden, welches zugleich das Gouvernementsgesetz bildet (S. 1). Für jedes Kriegsgericht, beziehentlich wenn eine nach S. 3 zulässige Combinierung mehrerer stattfindet, für diese, ist ein mit Offizierrang angestellter Auditeur, unter Beigabe des erforderlichen Expeditions-personals, bestellt (S. 4). Der Auditeur ist für die Gesetzlichkeit der untergerichtlichen Beschlüsse mit Ausnahme jedoch der von einem Spruchkriegsgerichte ausgehenden allein verantwortlich und deshalb in amlicher Beziehung von dem für die Person ihm dienstlich vorgesetzten Commandanten unabhängig, wiewohl der letztere, aus Rücksicht auf das Interesse des Dienstes, von dem Gange der gerichtlichen Geschäfte in Kenntniß zu erhalten und ihm die an Militärpersonen gerichteten, bez. dergleichen Personen betreffenden Verfügungen und Erkenntnisse mit alleiniger Ausnahme der von einem Spruchkriegsgerichte ausgehenden, zur Mitvollziehung vorzulegen sind (S. 8). Sind bei kriegsgerichtlichen Handlungen Beisitzer zuzuziehen, so werden dazu Offiziere und bez. Unteroffiziere commandirt, ohne daß es einer eidlichen Verpflichtung hierzu bedarf. Sie müssen jedoch das Alter von achtzehn Jahren erfüllt haben und es muß sich unter ihnen stets wenigstens ein Offizier befinden. Dagegen sind zu Verhandlungen, die eine Person vom Offiziers-stande oder Range betreffen, in der Regel nur Offiziere zu com-mandiren.

Als Oberbehörden bestehen das Oberkriegsgericht, das Appellationsgericht zu Dresden, das Oberappellationsgericht, die Ministerien des Kriegs und der Justiz, das Feldoberkriegsgericht (S. 10).

Das Oberkriegsgericht, welches seinen Sitz in Dresden hat, besteht aus dem Generalauditor als Director, einem Oberkriegsgerichtsrath, einigen Räthen des Oberappellationsgerichts und zwei auf Zeit commandirten dienstleistenden Stabsoffizieren. Die Vorträge werden durch die rechtskundigen Mitglieder abgehalten, welchen auch die Absaffung der Erkenntnisse und anderer wichtiger Arbeiten obliegt (S. 12 u. 13). Dasselbe ist Dienstbehörde für

das ihm beigeordnete Canzlei-, so wie für das ständige untergerichtliche Personal, Aufsichtsbehörde über die unteren Kriegsgerichte (Überwachung der Geschäftsführung nach allen Richtungen) entscheidende Behörde in militärgerichtlichen Strafsachen, nach den näheren Bestimmungen der Militärstrafprozeßordnung; außerdem kommt ihm die Vortragsberstattung an die vorgesetzten Ministerien in einzelnen Strafsachen der Militärpersonen, als auch über Gegenstände der Militärgerichtspflege im Allgemeinen und das Befugniß zu, verwirkliche gemeine Strafen in Militärstrafen zu verwandeln, insfern die letzteren die Grenzen des den unteren Kriegsgerichten zustehenden Strafverwandlungsbereichs überschreiten und die Verwandlung überhaupt zulässig ist (S. 14).

In den bei den Kriegsgerichten anhängigen bürgerlichen Rechtsachen ist das Appellationsgericht zu Dresden die zweite, das Oberappellationsgericht die dritte Instanz; Beschwerden in einzelnen noch nicht beendigten Civilrechtsachen gehören jedoch vor das Oberkriegsgericht (S. 16).

Dem Kriegsgerichte und dem Oberkriegsgerichte ist, als Anstellungs- und Dienst-, so wie im Allgemeinen als Aufsichtsbehörde das Kriegsministerium vorgesetzt. Dasselbe ist auch in Bezug auf Polizei- und Verwaltungssachen zu allen höheren Entscheidungen allein zuständig und sind ihm in Betreff dieser Sachen die Kriegsgerichte unmittelbar unterstellt (S. 17). Von dem für die auf den Kriegsfuß gesetzten Truppen zu bestellenden Feldoberkriegsgerichte und dessen Zusammensetzung handelt S. 18.

Anlangend den im zweiten Abschnitte behandelten Umfang der Militärgerichtsbarkeit, so erstreckt sich solche nach S. 19, der Regel nach, über alle im Dienst des Königs von Sachsen befindlichen Militär- und unter gewissen Voraussetzungen über die in späteren §§. angeführten anderen Personen. Sie umfaßt den Gegenstand nach die Straf- und bürgerliche Rechtspflege, so wie das Verfahren in Polizei- und andern Verwaltungssachen. Eine gültige Prorogation des Gerichtsstandes kann weder den Militärgerichten gegenüber von Civilpersonen, noch den Civilgerichten gegenüber von Militärgerichtsbesoldeten und zwar weder ausdrücklich, noch stillschweigend, noch auch in Folge eines Irrthums stattfinden, (letzteres war schon seither gesetzlich; ließ sich daher eine Militärperson widerspruchlos vor einem Civilgerichte verklagen, so konnte selbst bei eingetretener Rechtskrat des Erkenntnisses später nach entdecktem Irrthume das ganze Verfahren samt dem Urteil cassiert werden).

S. 21 flg. enthalten eine genaue Aufzeichnung Derjenigen, welche als Militärpersonen im Sinne des S. 19 anzusehen sind. Bei den hierzu gleichfalls zu rechnenden Kriegsreservisten finden verschiedene Unterscheidungen statt. Sie haben nämlich

1) den unbeschränkten Militärgerichtsstand, so lange sie, während die Armee auf den Kriegsfuß gesetzt ist, zum aktiven Dienst einberufen sind; dagegen stehn sie

2) außerhalb des vorgedachten Falles nur in Strafsachen wegen Militärverbrechen unter Militär-, hinsichtlich aller übrigen Rechtsachen aber unter Civilgerichtsbarkeit — (vergl. S. 25—28). Der vom ständigen Utralante zeitweilig zum Behufe der Übung im Waffen Dienst einberufene Kriegsreservist kann wegen der während dieser Zeit verübten geringfügigen gemeinen Vergehnissen, so wie wegen Polizeivergehen jeder Art von den Kriegsgerichten zur Untersuchung gezogen und bestraft werden; war jedoch letztere vor der